

Zusatzfragen

RM Prinz

1. betr. Antwort 1: Wie sehen die ordnungsbehördlichen Verfahren aus?

Antwort:

Eine dauerhafte Wohnnutzung ist dort bau- und planungsrechtlich unzulässig. Soweit die Bauaufsichtsbehörde davon Kenntnis erlangt, muss sie dies überprüfen und wenn sie klare Ansätze zu einer nicht rechtmäßigen Nutzung erkennt, leitet sie ordnungsbehördliche Maßnahmen ein. Es ist dann zu prüfen, ob daraus ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein Bußgeldverfahren, ein Zwangsgeldverfahren oder ein Beseitigungsverfahren wird. Zunächst geht es aber um die Feststellung, was t dort für eine Nutzung vorliegt und dann das Hinwirken der Behörde auf einen rechtmäßigen Zustand (dauerhafte Wohnung, wenn sie stattfindet, einzustellen).

2. betr. dauerhafte Bewohnung ist derzeit illegal
Könnte es Kontrollen durch den Ordnungsaußendienst geben?

Antwort:

Es spricht nichts dagegen, die erforderlichen Ermittlungen durch den Ordnungsaußendienst vornehmen zu lassen.

RM Großmann betr. Zehn goldene Regeln, Antwort 4

In wie weit haben die zehn goldenen Regeln einen verbindlichen Charakter?

Antwort:

Dies wird geprüft und mitgeteilt.

RM Kabon

1. Gibt es besondere Sicherungen bzw. ist Vorsorge getroffen, die Hausboote bei Hochwasser an Land zu bringen?

2. In vielen Steggenehmigungen ist als Auflage enthalten, dass die Boote über den Winter an Land zu bringen sind.
Gibt es da besondere oder keine Auflagen für Hausboote?

3. Viele Steggenehmigungen und statische Berechnungen für Stege basieren darauf, dass „normale“ Sportboote anlegen.
Der Wasserdruck von Hausbooten ist allerdings um einiges höher.
Ist das mit der Statik berücksichtigt?

Antwort:

Dabei handelt es sich um Fragen, für die das Wasser- und Schifffahrtsamt zuständig ist. Die Fragen werden weitergeleitet und wenn die Antwort vorliegt, wird der Rat informiert.

RM Marx betr. reger Autoverkehr am Leinpfad, Schranke steht immer offen

1. Wird die Schranke nicht mehr geschlossen?

2. Darf man mit dem PKW dort langherfahren? Wenn ja, zu welchen Zeiten?

3. Wie ist das geregelt, dass man zu den Hausbooten hinfahren kann?

Antwort:

Über die letzten Jahre hat sich ein Zustand eingeschlichen, der verkehrsbehördlich nicht mehr hinnehmbar ist. Es ist zulässig, in einem gewissen definierten verkehrsbehördlichen Rahmen eine Anbindung zum Bootshafen vorzunehmen.

Die Beschränkung der PKW-Zufahrten zu den Bootsplätzen soll wieder errichtet werden. Ob dies über eine Schranke oder andere Systeme erfolgt, wird noch geklärt.

Eine zeitliche Beschränkung der Befahrbarkeit soll ebenfalls wieder vorgenommen werden.

